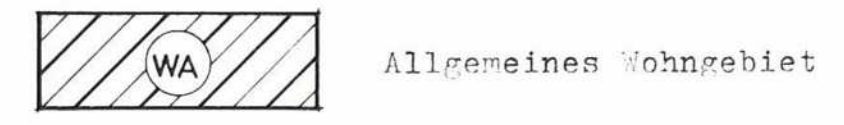




Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 62 (BGBl. I S. 429) und der Planzeichenverordnung vom 16. 5. 65 (BGBl. I S. 16) in den jeweils geltenden Fassungen.

I. Art und Maß der baulichen Nutzung



- 1 = Geschoszahl z. B. I = eingeschossig
2 = Bauweise, o = offen
3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschosflächenzahl (GFZ)

II. Sonstige Festsetzungen

- a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Baulinie
 Baugrenze
 Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsflächen
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Stellung der baulichen Anlagen

III. Nachrichtliche Hinweise

- vorgeschlagene Parzellengrenze
 Vorfluter
 Haustypen § 3 Baugestaltungssatzung

Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Aschendorf
Flur 1tlw., 10tlw., 14tlw., 48 u. 49tlw.,
Ungef. Maßstab 1:1000

Kostenbuch Nr. I 2749/70
A Nr. 866/70

Die Übereinstimmung des Inhalts des Liegenschaftskatasters und der baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Satz I vom 2. 11. 1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei festgestellt.



BEBAUUNGSPLAN NR. 26A „PÖHLE - WINDHORSTSTR.“

DER STADT ASCHENDORF, KREIS ASCHENDORF - HLG.

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 10.12.1970
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

DER RAT DER STADT ASCHENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 17. 12. 70 GEMÄSS § 2 (1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN ASCHENDORF, DEN 17. 12. 1970

BÜRGERMEISTER: STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED:

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 BBauG IN DER ZEIT VOM 15. 2. 1971 BIS 17. 3. 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ASCHENDORF, DEN 17. 3. 1971

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 6. 4. 1971 DURCH DEN RAT DER STADT ASCHENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN ASCHENDORF, DEN 6. 4. 1971

BÜRGERMEISTER: STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED:

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 30. JULI 1971 genehmigt worden.
Osnabrück, den 30. JULI 1971
Der Regierungspräsident
 Oberbaureferat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 30. JULI 1971 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 9. 8. 1971 BIS 9. 9. 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ASCHENDORF, DEN 10. 9. 1971

BÜRGERMEISTER: STADTDIREKTOR:

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 9. 8. 1971 ASCHENDORF, DEN 10. 9. 1971

BÜRGERMEISTER: STADTDIREKTOR:

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 26 A vom 10.12.1970
"Pöhle - Windthorststraße"
der Stadt Aschendorf (Ems), Kreis Aschendorf-Hümmling

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.55 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die baulichen Nutzungen der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.62 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aschendorf am 17. 12. 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 14, Gemarkung Aschendorf, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 10.12.1970 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung)

Art und Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über dem anschließenden Gelände liegen.

§ 4

(Geländehöhen)

Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden.

§ 5

(Nebengebäude)

Nebengebäude nach § 14 BauKVO und Garagen sind innerhalb des überbaubaren Bereiches zu errichten. Garagenbauten sind in Bauwich auf der Grundstücksgrenze zulässig.

§ 6

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. Nov. 1936 (RGBl. S. 938) erlassene Satzung vom 10. 12. 70 zu beachten ist.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ausnahmen in angegebener Art und angegebenen Maß zulassen:

1. überbaubare Grundstücksfläche -
Erweiterung (durch Verschieben einer Baugrenze) um 2 m
- ~~2. Zahl der Vollgeschosse -
Abweichung um ein Vollgeschoss~~
3. Sockelhöhe -
Erhöhung um maximal 30 cm

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf (Ems), den 17. 12.


.....
Bürgermeister




.....
Stadtdirektor i.V.

Genehmigt
Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 30. JULI 1971



[Handwritten signature]
Verkauft